

413.31

Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (Änderung)

(vom 15. März 2004)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 17. September 2003 und in den Antrag der Finanzkommission vom 15. Januar 2004,

beschliesst:

Das Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 21. Juni 1987 wird wie folgt geändert:

Berufsberatung § 9. Für die Leistungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung werden kostendeckende Gebühren erhoben.

Die Beratung von Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr sowie die Selbstinformation in den Berufsinformationszentren sind unentgeltlich.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Die Sekretärin:
Ernst Stocker Regula Thalmann

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seiner Geschäftsleitung über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 26. September 2004,

wonach sich ergibt,

Zahl der Stimmberechtigten	802 504
Eingegangene Stimmzettel	427 205
Annehmende Stimmen.....	201 517
Verwerfende Stimmen	192 017
Leere Stimmen	28 776
Ungültige Stimmen.....	4 895

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über den mittelfristigen Ausgleich der Laufenden Rechnung (Sanierungsprogramm 04): Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (Änderung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, 22. November 2004

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Emy Lalli

Die Sekretärin:

Ursula Moor-Schwarz